

Strafrecht III (48 Punkte)**«Mehr Schein als Sein»**

Anton (A) ist es leid mit dem ÖV in den Ausgang zu fahren. Er würde lieber mit dem Auto vorfahren. Er entschliesst sich, einen Kredit aufzunehmen, um so zu seinem Traumauto zu kommen. Dies dürfte jedoch schwierig werden, denn A ist Sozialhilfebezüger und auch sein Betreibungsregistrauszug macht ihn nicht kreditwürdiger. Darauf sind zahlreiche Betreibungen und Verlustscheine ersichtlich. A wendet sich hilfeschend an Zacharias (Z). Dieser bietet A an, ihm einen «sauberen» Betreibungsregistrauszug zu verschaffen, indem er einen entsprechenden Betreibungsregistrauszug am Computer er- bzw. nachstellt. A nimmt das Angebot gerne an und füllt sodann den Kreditantrag wahrheitswidrig aus. Diesen reicht er mit dem «sauberen» Betreibungsregistrauszug bei der Luzerner Kantonalbank ein. A wird in der Folge ein Kredit im Betrag von CHF 32'000.- gewährt. A kauft sich mit dem Geld wie geplant ein Auto.

Gleich am nächsten Samstag will A zusammen mit seinem Freund Bruno (B) das Auto «vorführen» und möchte unbedingt direkt vor dem Club parkieren. Allerdings haben sie dabei nicht mit dem Sicherheitsangestellten Carl (C) gerechnet, welcher an jenem Abend für die Regelung der Parkplatzsituation zuständig ist. C hatte die Anweisung vom Club-Betreiber erhalten, keine Autos direkt vor dem Club parkieren zu lassen und dies teilt C entsprechend A mit, als dieser mit dem Auto vorfährt. C verweigert die Weiterfahrt und weist sie an, umzukehren. Dies passt A überhaupt nicht, sodass eine hitzige Diskussion zwischen den Beteiligten entbrennt, worauf A dem C ins Gesicht spuckt. Der völlig perplexen C kann gar nicht reagieren, da hat A schon den Rückwärtsgang eingelegt. C dachte zunächst, dass A nur zurücksetzen und sich vernünftigerweise einen anderen Parkplatz suchen würde. Doch A will noch eins draufsetzen und C den Schrecken seines Lebens einjagen. So fährt er zunächst ein gutes Stück rückwärts, hält dann aber geradewegs auf C zu. Dieser kann sich gerade noch mit einem Sprung zur Seite vor dem herannahenden Auto retten. Damit hatte A gerechnet.

Nach diesem Vorfall suchen A und B einen anderen Club auf. Dort treffen sie ihren Bekannten Dieter (D). Das Trio feiert ausgelassen, bis A sich auf den Nachhauseweg macht. Für B und D scheint die Party noch nicht vorbei zu sein. Sie wollen noch zu D nach Hause, um dort weiterzutrinken. Auf dem Weg dorthin will D noch Geld am Bancomaten abheben, da er sein gesamtes Bargeld im Club ausgegeben hat. Er gibt seinen PIN-Code ein und wartet auf die Geldausgabe. Als diese nach einigen Sekunden noch immer nicht erfolgt ist, hält D den Automaten für defekt und wendet sich genervt ab. B hingegen bemerkt, dass doch noch Geld ausgegeben wird und nimmt dieses ganz schnell an sich. D, welcher bereits weitergegangen ist, hat davon nichts bemerkt. Bei D zuhause angekommen, verschwindet dieser gleich im Badezimmer. Diese Gelegenheit nutzt B und schaut nach seiner «Ausbeute» aus dem Bancomaten. Zu seiner Enttäuschung sind es lediglich CHF 200.-. Da hatte er sich von der «wohlhabenden Erscheinung» D's täuschen lassen.

Aus Ärger über die geringe Beute hat B keine Lust mehr auf den weiteren Abend und will nur noch nach Hause. Als B die Wohnung klammheimlich verlässt, verschliesst er noch von aussen die Wohnungstüre. Dies habe D nicht anders verdient, schliesslich hatte sich dieser den ganzen Abend über B's Garderobe lustig gemacht. Er wirft sodann den Schlüssel in D's Briefkasten und macht sich auf den Nachhauseweg. Dabei ist B bewusst, dass sich D's Wohnung im 4. Stock befindet und dieser somit nicht einfach über den Balkon hinausklettern könnte.

Als D schliesslich aus dem Badezimmer kommt, bemerkt er zwar, dass B gegangen ist, denkt sich jedoch nichts weiter dabei und geht ins Bett. D schläft die ganze Nacht durch. Am nächsten Morgen besucht ihn seine Freundin, welche sich mit ihrem eigenen Schlüssel Zugang zur Wohnung verschafft. Zuvor hat sie noch den Briefkasten geleert

und den darin befindlichen Schlüssel gefunden. Auf Nachfrage hin kann sich D auch nicht erklären, wie dieser dorthin gelangt sein könnte.

Aufgabe:

- Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von A (Anton) und B (Bruno).
- Tötungsdelikte (Art. 111-117 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) sind nicht zu prüfen.
- Prüfen Sie nur Straftatbestände des StGB. Allfällige Tatbestände des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und anderer Erlasse sind nicht zu prüfen.
- Erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Strafrecht IV (12 Punkte)

Der in Burgdorf wohnende, nicht vorbestrafte A wird verdächtigt, gemeinsam mit seinem Freund F in Bern am 03.01.2018 den O zusammenschlagen und ihm Fr. 100.– weggenommen zu haben. Gegenüber der Polizei sagt der ordnungsgemäss belehrte A aus, er sei zur Tatzeit bei seiner Ehefrau E gewesen. Diese wird daraufhin zur polizeilichen Zeugeneinvernahme vorgeladen. E arbeitet als Kellnerin in einem Restaurant. Da gerade alle anderen Servicepersonen in den Ferien sind, verbietet der Chef der E diesen Termin wahrzunehmen.

Aufgabe 1:

Muss E der polizeilichen Vorladung Folge leisten? Begründen Sie ihre Antwort.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die Akten dem zuständigen Staatsanwalt S vorgelegt. Dieser will nun Anklage gegen A wegen Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung erheben.

Aufgabe 2:

Welcher Tatverdacht ist hierfür erforderlich? Definieren Sie diesen und nennen Sie die einschlägige Norm.

Aufgabe 3:

Abgesehen von der Einreichung einer Anklage: Wie kann die staatsanwaltschaftliche Untersuchung generell noch beendet werden?

Matrikelnummer: 15-454-036

Strafrecht III

Strafbarkeit von A

Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 (+), Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 (-), Art. 146 Abs. 1 (+), Art. 177 Abs. 1 (+), Art. 129 (+) / 32.50

Strafbarkeit von B

Art. 139 (-), Art. 137 Ziff. 1 (+), Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 (+) / 15.50

Strafrecht IV

Aufgabe 1 / 4.00

Aufgabe 2 / 4.00

Aufgabe 3 / 4.00